



**Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss**

**TEN/193**  
**"Netzzugangsbedingungen**  
**Strom / Slowenien"**

Brüssel, den 30. Juni 2004

## **STELLUNGNAHME**

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

zu dem

**"Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates  
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 hinsichtlich des Zeitpunkts der Anwendung  
bestimmter Vorschriften auf Slowenien"**

KOM(2004) 309 endg. – 2004/0109 (COD)

---

Der Rat beschloss am 11. Mai 2004, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 95 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

*"Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 hinsichtlich des Zeitpunkts der Anwendung bestimmter Vorschriften auf Slowenien"*

KOM(2004) 309 endg. – 2004/0109 (COD).

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft nahm ihre Stellungnahme am 10. Juni 2004 an. Berichtersteller war **Herr Simons**.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 410. Plenartagung am 30. Juni/1. Juli 2004 (Sitzung vom 30. Juni) mit 158 gegen 2 Stimmen bei 7 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

\*

\* \*

## 1. **Einleitung**

- 1.1 Die Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel hat die Schaffung eines echten Elektrizitätsbinnenmarktes durch eine Intensivierung des grenzüberschreitenden Stromhandels zum Gegenstand. Für die Tarifgestaltung bei der grenzüberschreitenden Übertragung und die Zuweisung verfügbarer Verbindungskapazitäten sollten faire, kostenorientierte, transparente und unmittelbar geltende Regeln eingeführt werden, die einem Vergleich zwischen effizienten Netzbetreibern aus strukturell vergleichbaren Gebieten Rechnung tragen und die Bestimmungen der Richtlinie 96/92/EG ergänzen, damit für grenzüberschreitende Transaktionen ein effektiver Zugang zu den Übertragungsnetzen gewährleistet ist.

## 2. **Inhalt des Kommissionsvorschlages**

- 2.1 Die Republik Slowenien hat der Kommission ein Ersuchen um Änderung dieser Verordnung unterbreitet, die es Slowenien ermöglichen würde, sein gegenwärtiges System des Engpassmanagements bezüglich der Verbindungsleitungen mit Österreich und Italien bis zum 1. Juli 2007 weiter zu betreiben. Im Augenblick wird die Hälfte der verfügbaren Gesamtkapazität der betreffenden Verbindungsleitungen auf der Grundlage dieses Systems durch Slowenien zugewiesen. Gemäß einer Vereinbarung zwischen den betreffenden Übertragungsnetzbetreibern werden die anderen Hälften der Gesamtkapazität vom italienischen bzw. österreichischen Betreiber zugewiesen. Nach dem gegenwärtigen slowenischen System wird die verfügbare Kapazität, falls die Gesamtnachfrage nach Kapazität die verfügbare Kapazität überschreitet (Netzengpass), Kapazitätsinteressenten auf einer anteilmäßigen Basis zugewiesen.

Die Kapazität wird kostenlos zugewiesen. Ein solches System kann nicht als nichtdiskriminierend und marktorientiert im Sinne der Stromverordnung angesehen werden. Begründet wird diese Ausnahme damit, dass der Umstrukturierungsprozess der slowenischen Industrie noch nicht abgeschlossen ist bzw. auch die Anpassung der slowenischen Stromproduktion an die neuen Marktverhältnisse noch andauert (hohe Investitionskosten in den Umweltschutz).

### 3. **Allgemeine Bemerkungen**

- 3.1 Die Europäische Kommission stützt ihren Vorschlag auf Artikel 95 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der im Kapitel zur Angleichung der Rechtsvorschriften enthalten ist. Die Sachlage – die Verordnung Nr. 1228/2003 wurde nach dem Abschluss der Beitrittsverhandlungen und nach der Unterzeichnung des Vertrags über den Beitritt Sloweniens zur EU verabschiedet, daher konnte sich Slowenien nicht an der Erarbeitung dieses Textes beteiligen – rechtfertigt durchaus, den diesbezüglichen Beitrittsvertrag bzw. die Beitrittsakte als Grundlage zu nehmen.
- 3.2 Die Beitrittsakte enthält Bestimmungen über die Anwendung von Beschlüssen der Institutionen, insbesondere wenn sich ein neuer Mitgliedstaat nicht an den Verhandlungen über einen Beschluss, der zwischen dem Datum der Unterzeichnung des Vertrags sowie der Akte und dem tatsächlichen Inkrafttreten am 1. Mai 2004 gefasst wurde, beteiligen konnte. Dieser Fall trifft auf Slowenien zu.
- 3.3 Das Ersuchen der slowenischen Regierung um eine Ausnahmeregelung zu der Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 sowie der damit in Zusammenhang stehenden Bestimmungen aus dem Anhang zu der Verordnung bis zum 1. Juli 2007 und auch der vorliegende Kommissionsvorschlag sollten daher im Sinne dieser Bestimmungen beurteilt werden.
- 3.4 Diese Beurteilung kann unter dem Lehrsatz "pacta sunt servanda" nur dann auf eine Ablehnung hinauslaufen, wenn durch die Einwilligung zu dem Vorschlag der Union als Ganzes ein unwiederbringlicher Schaden entstehen würde.
- 3.5 Die Kommission führt jedoch in ihrem Vorschlag an, dass die praktischen Auswirkungen des Übergangszeitraums auf das Funktionieren des Strombinnenmarktes nur sehr gering sein würden. Dieses Argument ist für den Ausschuss nachvollziehbar. Man kann nämlich schwerlich behaupten, dass Slowenien sich innerhalb des beantragten Übergangszeitraums zu einer nicht unbedeutenden regionalen Drehscheibe im Binnenmarkt wandeln kann.

- 3.6 Auch das berechtigte Argument, dass die Verordnung Nr. 1228/2003 ja gerade erlassen wurde, um endlich einen wirklichen internationalen Stromhandel zu schaffen<sup>1</sup> und dass das Ersuchen Sloweniens diesem Bestreben zuwiderliefe, wiegt angesichts der Dauer, des Umfangs und der geografischen Begrenzung nicht schwer genug, um die Einwilligung zu verweigern.
- 3.7 Auch die an sich zutreffende Feststellung, dass ein fairer Wettbewerb u.a. zwischen den europäischen Aluminium- und Stahlproduzenten sowie zwischen Stromerzeugern ein wesentlicher Bestandteil des Binnenmarktes ist, kann hier auch nicht ausschlaggebend sein.
- 3.8 Auch im Interesse der Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Elektrizitätssystems in Slowenien und der Ermöglichung von Investitionen in Umweltschutzmaßnahmen während des Übergangszeitraums ist dem Kommissionsvorschlag zuzustimmen.
- 3.9 Die Annahme des Vorschlags drängt sich für den Ausschuss umso mehr auf, als er in seiner Stellungnahme<sup>2</sup> vom 17. Oktober 2001 zu der Verordnung Nr. 1228/2003 sich zu den Auswirkungen auf die damaligen Beitrittsländer wie folgt äußerte: "Für die Elektrizitäts- und Erdgassektoren der Beitrittsländer sind [...] kaum wettbewerbsfähige Infrastrukturen und Bewirtschaftungsmethoden kennzeichnend. Unmittelbare Folge könnte ein hoher Abbau von Arbeitsplätzen in den Unternehmen dieser Sektoren sein, der wiederum zu unerträglichen sozialen Spannungen in den Beitrittsländern führen könnte, vor allem in solchen ohne ein Sozialversicherungssystem, das den in den bestehenden Mitgliedstaaten geltenden Systemen vergleichbar wäre. Die Europäische Union hat daher die Pflicht, diesen Ländern ihre Erfahrungen aus den Liberalisierungsprozessen in Europa zur Verfügung zu stellen und sie finanziell bei der Modernisierung der Unternehmen zu unterstützen. Die Öffnung dieser neuen Märkte muss in Abstimmung auf die Umstrukturierung ihrer Energiesektoren erfolgen, sodass die Unternehmen der Beitrittsländer unter gleichen Ausgangsbedingungen am Wettbewerb teilnehmen können."

#### 4. **Zusammenfassung und Schlussfolgerung**

- 4.1 Die im Kommissionsvorschlag angeführten Argumente dafür, dass Artikel 6 Absatz 1 und die damit in Zusammenhang stehenden Bestimmungen der Leitlinien von Verordnung Nr. 1228/2003 in Bezug auf den Umgang mit Netzengpässen für Slowenien erst ab dem 1. Juli 2007 gelten sollen, rechtfertigen allein unter dem Gesichtspunkt und mit Blick auf die Bedeutung eines fairen Wettbewerbs im Binnenmarkt an sich noch keine Änderung der besagten Verordnung.

---

<sup>1</sup> Stellungnahme des EWSA zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel", ABl. C 36 vom 8.2.2002, S. 10.

<sup>2</sup> ebd.

- 4.2 Der Denkansatz des Ausschusses unter Bezugnahme auf die zeitlichen Umstände des Zustandekommens der Verordnung und der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags rechtfertigt diese Änderung jedoch sehr wohl. Da durch die Einwilligung zu dem beantragten kurzen Übergangszeitraum der Union als Ganzes kein unwiederbringlicher Schaden entstehen würde – vielmehr werden die Sicherheit und Zuverlässigkeit des slowenischen Systems sowie Investitionen in Umweltschutzmaßnahmen sichergestellt – und der Ausschuss der Europäischen Union in seiner Stellungnahme zu der Verordnung Nr. 1228/2003<sup>3</sup> empfohlen hatte, in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit der damaligen Beitrittsländer unterstützend tätig zu werden, ist der Ausschuss der Ansicht, dass bei der Beurteilung des Ersuchens das Argument ausschlaggebend sein sollte, dass Slowenien nicht die Möglichkeit hatte, sich an der Erarbeitung der Verordnung Nr. 1228/2003 zu beteiligen.
- 4.3 Abgesehen von der Begründung und der Grundlage des Kommissionsvorschlags, die unter dem vorstehend beschriebenen Blickwinkel ergänzt bzw. angepasst werden sollten, empfiehlt der Ausschuss daher, den Änderungsvorschlag (Ausnahmeregelung zu der Verordnung Nr. 1228/03 bis zum 1. Juli 2007) anzunehmen.

Brüssel, den 30. Juni 2004

Der Präsident  
des Europäischen Wirtschafts- und  
Sozialausschusses

Der Generalsekretär  
des Europäischen Wirtschafts- und  
Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Patrick VENTURINI

---

<sup>3</sup>

Ziffer 6.6 der EWSA-Stellungnahme, ABl. C 36 vom 8.2.2002, S. 10.